

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 154/62

URTEIL

Verkündet am
25. Januar 1965
Schorm,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der N. A. V. -Aktiengesell-
schaft in L., T. Allee
gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand:
Dr. Werner P., Dr. Ernst K., Dr. Erich C.,
Dr. Heinrich L. und Dr. Erich F.,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Zimmermeister Josef D., A. T.,
A. str.,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Freiherr von - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Januar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Dr. Bukow und Dr. Schulze für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neustadt an der Weinstraße vom 13. April 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist selbständiger Zimmermeister. Am Morgen des 22. Juni 1959 wollte er mit seinem Ford-Kombi-wagen, den er bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert hatte, wie fast täglich, die bei ihm beschäftigten Arbeiter zu einer in der Umgebung gelegenen Baustelle fahren. Hierbei kam es nach Durchfahren einer Rechtskurve zu einem schweren Verkehrsunfall. Der vom Kläger gesteuerte Wagen geriet auf abfallender regennasser Asphaltstraße auf die Gegenfahrbahn, drehte sich und prallte mit der rechten Längsseite gegen einen am linken Straßenrand stehenden Baum. Der Kläger, vier Arbeiter, die sich im Wageninnern befanden, und ein Radfahrer, der wegen des starken Regens

unter dem angefahrenen Baum stand, erlitten erhebliche Verletzungen. Einer der Fahrzeuginsassen verstarb an den Unfallfolgen. Der Kraftwagen wurde vollständig zerstört.

Der Kläger wurde wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Der Kläger begehrt, die Deckungsverpflichtung der Beklagten für die Unfallfolgen festzustellen. Die Beklagte hat dem Kläger den Versicherungsschutz versagt, weil er seine Gefahrstandspflicht schuldhaft verletzt habe. Denn der linke Hinterradreifen des Unfallfahrzeugs sei abgefahren und nicht mehr verkehrssicher gewesen.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, verfolgt die Beklagte weiter die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger zur Unfallfahrt einen stark abgefahrenen und nicht mehr verkehrssicheren Hinterradreifen benutzt. Das Berufungsgericht führt dazu aus: Die objektiv vorliegende Gefahrerhöhung habe der Kläger nicht "vorgenommen". Denn die "Vornahme" einer Gefahrerhöhung setze die positive Kenntnis des Versicherungsnehmers von den gefahrerhöhenden Umständen voraus. Auch diese Voraussetzung sei vom Versicherer zu beweisen. Die Beklagte habe aber den ihr obliegenden Beweis, daß der Kläger den schlechten Zustand des verwendeten Hinterradreifens gekannt habe, nicht erbracht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Infolgedessen sei die Beklagte zur Leistung verpflichtet geblieben.

II. Diese Ausführungen sind rechtlich nicht haltbar.

Der erkennende Senat hat die Frage, was unter dem in § 23 Abs. 1 VVG verwendeten Begriff "eine Erhöhung der Gefahr v o r n e h m e n", zu verstehen ist, bereits in seinem dafür grundlegenden Urteil vom 21. Januar 1963 (II ZR 125/61 - LM VVG § 23 Nr. 6 = VersR 1963, 349) entschieden. Hiernach verstößt ein Versicherungsnehmer gegen die Gefahrstandspflicht des § 23 Abs. 1 VVG, wenn er ein verkehrsunsicheres Kraftfahrzeug im laufenden Betrieb benutzt. In diesem positiven Tun, der Weiterbenutzung, liegt das bewußte Handeln des Versicherungsnehmers, das den Gefahrenzustand auf längere Sicht erheblich steigert. Auf die Kenntnis des Versicherungsnehmers vom mangelhaften Zustand des Fahrzeugs kommt es für die Beurteilung seines Handelns als der "Vornahme einer Gefahrerhöhung" nicht an. Denn Vornahme einer Gefahrerhöhung ist jede objektive Zuwiderhandlung gegen die Gefahrstandspflicht.

Bei einer Verletzung der Gefahrstandspflicht ist der Versicherer gemäß § 25 Abs. 1 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei. Seine Verpflichtung bleibt aber nach § 25 Abs. 2 Satz 1 VVG bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Das Verschulden umfaßt hier wie sonst Vorsatz und Fahrlässigkeit. Der Versicherungsnehmer hat die Gefahrerhöhung daher verschuldet, wenn er die gefahrerhöhenden Umstände oder ihre gefahrerhöhende Eigenschaft infolge Fahrlässigkeit nicht gekannt hat.

Zu einer Änderung dieser festen Rechtsprechung des Senats (vgl. noch VersR 1964, 134, 374, 916) geben die Ausführungen des Berufungsgerichts keinen Anlaß, da sie keine neuen, nicht bisher schon berücksichtigten Gesichtspunkte enthalten.

III. Das Berufungsurteil kann danach nicht bestehen bleiben. Die Sache ist zur Endentscheidung noch nicht reif und muß deshalb an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

In der erneuten Verhandlung muß der Kläger zur Durchsetzung seines Deckungsanspruchs beweisen, daß die vorgenommene Gefahrerhöhung entweder nicht auf seinem Verschulden beruht (§ 25 Abs. 2 VVG) oder auf den Eintritt des Versicherungsfalls und den Umfang der Leistung des Versicherers keinen Einfluß gehabt hat (§ 25 Abs. 3 VVG).

Für die Frage, ob der Kläger bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennen konnte, daß ein Hinterradreifen nicht mehr verkehrssicher war und seine Benutzung die versicherte Gefahr erhöhte, wird zu berücksichtigen sein, daß der Versicherungsnehmer, wie das auch der Kläger getan haben will, die Verkehrssicherheit seines Kraftfahrzeugs von einer Kfz-Werkstatt überprüfen lassen kann. Ob er sich dadurch von dem Vorwurf schuldhaften Verhaltens entlasten kann, wenn ein vorhandener, aber nicht behobener Mangel später zu einem Unfall führt, hängt davon ab, ob der Werkstatt erteilte Auftrag, insbesondere eine sog. "Inspektion", die Überprüfung des unfallverursachenden Mangels zum Gegenstand gehabt und wann die letzte sich darauf erstreckende Durchsicht stattgefunden hat, welcher Zeitraum also seither vergangen ist und welcher Beanspru-

chung das Fahrzeug zwischenzeitlich ausgesetzt gewesen ist (vgl. BGH VersR 1961, 848). Der danach durch laufende Inspektionen möglichen Entlastung sind jedoch insoweit Grenzen gesetzt, als ein Kraftfahrer stets für Mängel verantwortlich bleibt, die auch von einem kraftfahrtechnisch unerfahrenen Fahrer nicht übersehen werden können.

IV. Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens hängt von dem Ausgang des Rechtsstreits ab und ist deshalb dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Dr. Bukow

Dr. Schulze